



Deutscher Bracken-Club e.V.

Jagdhundetradition seit 1896

Zuchtordnung

vom 01.01.2016

§ 1

Züchter

- (1) Als Züchter eines Wurfes gilt nach internationaler Gepflogenheit der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Deckvorganges.
- (2) Der Züchter verpflichtet sich, ausschließlich mit zur Zucht zugelassenen Deutschen Bracken / Westfälischen Dachsbracken zu züchten und nur solche Hunde ab- oder weiterzugeben, die eine Ahnentafel des DBC besitzen.
- (3) Der Züchter verpflichtet sich, den vom DBC beauftragten Personen den Zutritt zur Zuchtanlage sowie zum Wurf zu gestatten.
- (4) Verstöße gegen diese Zuchtordnung können den sofortigen Ausschluss des Züchters aus dem DBC nach sich ziehen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Präsidium des DBC auf Antrag (eines Mitglieds) des Zuchtbuchamtes.

§ 2 (bisher § 10)

Zuchtbuchführer – Zuchtwart – Zuchtbuchamt

- (1) Der DBC führt ein Zuchtbuch über die von ihm erfassten Bracken / Dachsbracken.
- (2) Die Verwaltung des Zuchtbuches erfolgt durch den I. Zuchtbuchführer. Er kann vertreten werden durch den II. Zuchtbuchführer.
- (3) Der Haupt-Zuchtwart bestimmt die Richtlinien der Zucht. Der Zuchtwart trifft – im Einvernehmen mit dem Züchter – die Wahl der Zuchtpartner. Dabei erhalten insbesondere dem Ziel der Leistungszucht entsprechende Anpaarungen den Vorzug.
- (4) Die beiden Zuchtbuchführer sowie der Zuchtwart bilden das Zuchtbuchamt. Dem Zuchtbuchamt obliegen die Beratung der Züchter und die Kontrolle der Zuchten; es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Zuchtordnung strengstens eingehalten werden.
- (5) Das Zuchtbuchamt kann, im Einvernehmen mit dem DBC-Präsidium, im Interesse und der Notwendigkeit im Blick auf den Zuchtverlauf der Gesamtzucht, in Einzelfällen einmalige Ausnahmegenehmigungen für Hunde erteilen, die nach den § 3 Abs. 2 keine Zuchtzulassung erhalten können.
- (6) Das Zuchtbuchamt kann in begründeten Fällen Paarungen verbieten oder Ausnahmen von den Vorgaben nach § 4 Abs. 1 dieser Zuchtordnung zulassen. In derartigen Ausnahmefällen entscheidet das Zuchtbuchamt im Benehmen mit dem DBC-Präsidium.

§ 3

Zulassung zur Zucht

- (1) Zur Zucht dürfen nur rassereine Bracken / Dachsbracken verwendet werden, deren einwandfreie Abstammungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Eine Bracke / Dachsbracke wird in der Regel zur Zucht zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Nachweis der jagdlichen Anlagen
 - Absolvierte Anlagenprüfung (gem. der gültigen gemeinsamen Prüfungsordnung für Bracken – BPO) auf Hase- oder Fuchs. **Die Mindestnote in den Fächern *Art der Suche, Fährtenwille, Fährstensicherheit und Fährtenlaut* muss mindestens „3 = gut“ betragen;**
 oder
 - bestandene Gebrauchsprüfung für Bracken (gem. BPO), **bei der alle Fächer der Teilprüfung *Laute Jagd* (§ 21 BPO) jeweils mit jeweils der Note „gut = 3“ bewertet wurden.** Wird die Leistung nicht an Hase oder Fuchs erbracht, muss die Mindestnote im Fährtenlaut der Anlagenprüfung mindestens „3 = gut“ betragen haben.
 2. Nachweis der Schussfestigkeit
 Die **uneingeschränkte Schussfestigkeit** ist nachzuweisen. Dabei wird ausschließlich die erste, anlässlich einer DBC-Prüfung oder einer vom DBC anerkannten Prüfung eines JGHV-Zucht- oder -Prüfungsvereins in der Ahnentafel festgestellte Beurteilung herangezogen; spätere Bewertungen können nicht berücksichtigt werden.
 3. DBC-Formbewertung:
Mindestnote „g = gut“ in Form, Haar und Farbe. Der DBC vergibt die Formwertnoten: „v = vorzüglich“, „sg = sehr gut“, „g = gut“, „b = befriedigend“, „m = mangelhaft“ und „0 = ungenügend“.

Bei der für die Zulassung zur Zucht maßgebenden Formbewertung muss die Bracke / Dachsbracke mindestens 18 Monate alt sein.
 4. Gendiagnose-Identitätssicherung / DNA-Probe
 Der Nachweis einer beim Verlagsinstitut eingegangenen und dort registrierten DNA-Probe (s.a. § 6 DBC-Zuchtordnung).
 5. Nachweis der Freiheit von Hüftgelenkdysplasie (HD)
 Das Zuchtbuchamt kann verlangen, dass der Nachweis der Freiheit von HD durch eine röntgenologische Untersuchung mit Auswertung durch eine tiermedizinische Hochschule oder einen vom Zuchtbuchamt zu benennenden Fachtierarzt erbracht wird. In diesem Fall sind Bilder und Untersuchungsergebnisse dem Zuchtbuchamt vorzulegen. Dies gilt auch für Wiederholungsuntersuchungen.
- (3) Erfüllt eine Bracke / Dachsbracke vorstehende Voraussetzungen, so bestätigt das Zuchtbuchamt die Zulassung zur Zucht in der Ahnentafel. Ohne diesen Vermerk darf nicht gezüchtet werden.
- (4) Über die Zulassung zur Zucht entscheidet das Zuchtbuchamt ausschließlich und endgültig. Die Zuchtzulassungsbestätigung darf **ausschließlich** durch das Zuchtbuchamt erfolgen.
- (5) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind vor dem Belegen schriftlich an das Zuchtbuchamt zu stellen.

- (6) Der Züchter hat sich durch Einsichtnahme in die Ahnentafel des Deckrüden und / oder Rücksprache mit dem Zuchtbuchamt vor dem Belegen davon zu überzeugen, dass der Deckrüde zur Zucht zugelassen ist.
- (7) Zur Zucht nicht zugelassen, sind Bracken / Dachsbracken, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. deutliche Aggressivität, Wesensschwäche, Feigheit, Übernervosität, angeboren Taub- oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, schwere Gebissfehler (Vor- und Rückbeißer, Fehlen von Prämolaren mit Ausnahme des P 1) und Kieferanomalien, schwere Krankheiten des Nervensystems (Epilepsie, Hysterie u.a.), Hodenfehler (Kryptorchismus, Monorchismus), Augenfehler (Entropium, Ektropium), chronische Hautkrankheiten und starke Mängel im Knochenbau und Bewegungsapparat.
- (8) Wird eine zur Zucht zugelassene Bracke / Dachsbracke nachträglich im Sinne vorstehenden Absatzes krank, so ist dem Zuchtbuchamt hiervon Mitteilung zu machen.
- (9) Zeigen die Nachzuchtergebnisse, dass die weitere Zuchtverwendung des Hundes nicht angeraten erscheint, kann dessen Zuchtberechtigung nach Erörterung und Zustimmung im Präsidium des DBC zurückgezogen werden.

§ 4

Zuchtalter

- (1) Hündinnen und Deckrüden, die zur Zucht verwandt werden, müssen am Decktag mindestens zwei Jahre alt sein. Das Höchstzuchtalter der Zuchtpartner beträgt neun Jahre am Decktag.
- (2) Der Züchter darf mit derselben Hündin innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten nur einen Wurf heranziehen. Rüden dürfen innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten nur für maximal zwei erfolgreiche Deckakte herangezogen werden.
- (3) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist vor dem Belegen schriftlich an das Zuchtbuchamt zu stellen. Das Zuchtbuchamt kann ein tierärztliches Attest über die körperliche Verfassung der Bracke / Dachsbracke, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, verlangen.

§ 5

Welpenzahl

- (1) Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Bei der Aufzucht der Welpen hat der Züchter dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlbefinden und die Gesundheit der Hündin und der Welpen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere bei größeren Würfen (> 6 Welpen) hat der Züchter ggfs. geeignete Maßnahmen, wie z.B. frühzeitiges Zufüttern der Welpen, durchzuführen. Gegebenenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- (2) Dem Zuchtbuchamt ist mitzuteilen, wie Würfe mit mehr als sechs Welpen aufgezogen werden. Sind Probleme bei der Aufzucht der Welpen aufgetreten (z.B. mangelnde Muttereigenschaften oder Milchleistung der Hündin), ist dies dem Zuchtbuchamt mitzuteilen.
- (3) Der gesamte Wurf muss frühzeitig durch einen Tierarzt untersucht werden. Spätestens hat dies jedoch beim Impfen bzw. Chippen der Welpen zu erfolgen.

§ 6

Identitätssicherung – Gendiagnose

- (1) Alle in das Zuchtbuch des DBC einzutragenden Bracken / Dachsbracken eines Wurfes sind mittels eines elektronisch auslesbaren Chips eindeutig zu kennzeichnen.
- (2) Von allen in das Zuchtbuch des DBC einzutragenden Bracken / Dachsbracken sind darüber hinaus Markergenotypen festgestellt und registriert. Die Kosten hierzu tragen deren Züchter oder Eigentümer. Die Proben werden im Auftrag des Zuchtbuchamtes an die Vertragsinstitute versandt. Das Zuchtbuchamt führt die Korrespondenz.
- (3) Hierzu nimmt der Tierarzt die Blutproben. Er gewährleistet gegenüber dem DBC die Identität durch persönliche Kontrolle der Chipnummer und Vergleich mit der Ahnentafel. Der Tierarzt schickt den mit Name und Zuchtbuchnummer versehenen Befundbogen sowie die Blutprobe an das Vertragsinstitut.
- (4) Nach Überprüfung der Abstammung schickt das Vertragsinstitut die Ergebnisse an das Zuchtbuchamt; dieses bringt vor der Ausgabe der Ahnentafel auf dieser einen entsprechenden Vermerk an. Die DNA-Proben verbleiben beim Vertragsinstitut zu einer späteren Monokulargenetischen Analyse.
- (5) Bei Zweifeln an der Abstammung einer Bracke / Dachsbracke behält sich der DBC vor, eine weitere Blutprobe zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.

§ 7

Zuchtverbot

- (1) Aus wichtigen Gründen der Zucht kann das Zuchtbuchamt ein Zuchtverbot für einzelne Bracken / Dachsbracken verhängen. Das Präsidium des DBC ist hiervon vorab zu unterrichten. Das Zuchtverbot kann sich auf die Verwendung der Bracke / Dachsbracke allgemein oder auf Paarungen mit bestimmten Partnern beziehen. Das Zuchtverbot ist schriftlich zu begründen.
- (2) Außer den bereits unter § 3 Abs. 6 der Zuchtordnung genannten Fällen muss – ohne Rücksicht auf Eintragung, Abstammung und jagdliche Leistung – Zuchtverbot ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich eine Bracke / Dachsbracke rasseschädigend oder mit großen Mängeln in der Zucht vererbt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der oder die gleichen Fehler in Würfen mit unterschiedlichen Partnern auftreten. Das Zuchtverbot ist in das Zuchtbuch des DBC einzutragen. Auf der Ahnentafel ist der Vermerk „Zuchtverbot“ vorzunehmen.

§ 8

Zuchtverfahren

- (1) An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden Reinzucht, Inzucht und Inzestzucht. Enge Inzucht und Inzestzucht sind im DBC nicht zulässig.
- (2) Zuchthündinnen dürfen nur zu maximal vier erfolgreichen Würfen, Zuchtrüden zu maximal drei erfolgreichen Deckakten eingesetzt werden. Werden 20 oder mehr Welpen nach oder aus einem Zuchthund ins Zuchtbuch des DBC eingetragen bevor die genannte Höchstzahl erfolgreicher Deckakte oder Würfe erreicht wurde, entfällt eine weitere Zuchtverwendung.
- (3) Wiederholungswürfe sind nur in Ausnahmefällen, wie einer kleinen Welpenzahl (bis zu vier Welpen), und mit Zustimmung des Zuchtbuchamtes zulässig. Der Antrag auf

Ausnahmegenehmigung ist vor dem Belegen schriftlich an das Zuchtbuchamt zu stellen.

§ 9

Versuchszuchten

- (1) Kreuzungsversuche, mit verwandten Brackenrassen, sind nur im Rahmen von vom VDH genehmigten Zuchtversuchen erlaubt. Die Beantragung der Kreuzungsversuche beim VHD erfolgt auf Anregung durch das Zuchtbuchamt und nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
Die Auswahl der Zuchtpartner bei Kreuzungsversuchen obliegt ausschließlich dem Zuchtbuchamt.
- (2) Nachkommen aus genehmigten Kreuzungsversuchen werden in einem gesonderten Teil des Zuchtbuches des DBC aufgeführt, sie erhalten eine besonders gekennzeichnete Ahnentafel des DBC.
Über ihre weitere Verwendung zur Zucht entscheidet das Zuchtbuchamt im Einzelfall.

§ 10

Zwingernamen

- (1) Der DBC gewährt seinen Züchtern auf deren schriftlichen Antrag hin (z.B. in Verbindung mit einer Wurfanmeldung) Zwingernamenschutz. Das Zuchtbuchamt stellt dem Züchter eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung seines Zwingernamens aus.
- (2) Die Wahl des Zwingernamens bleibt dem Züchter überlassen; es wird jedoch empfohlen, den Zwingernamen nach heimatlichen Flur-, Berg-, Flussbezeichnungen usw. zu wählen.
- (3) Das Zuchtbuchamt muss den gewünschten Zwingernamen ablehnen, wenn die gleiche oder eine wortähnliche Bezeichnung bereits für einen anderen Züchter eingetragen ist.
- (4) Die Übertragung eines Zwingernamens an einen anderen Züchter bedarf der Zustimmung des bisherigen Inhabers des Zwingernamens und des Zuchtbuchamts.
- (5) Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tod des Züchters, sofern die Erben nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.

§ 11

Wurfanmeldungen und Eintragungen

- (1) Jeder Deckakt ist dem Zuchtbuchamt binnen Wochenfrist schriftlich durch den Züchter zu melden (Deckmeldung). Der Besitzer des Deckrüden muss den Deckakt schriftlich bestätigen. Dem Züchter wird daraufhin das Formblatt „Wurfanmeldung“ zugesandt.
- (2) Jeder Wurf ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Wurfdatum, schriftlich bekannt zu geben (Wurfmeldung).
- (3) Die Wurfmeldung muss in allen Einzelheiten genau und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden und sowohl von dem Züchter als auch von dem Deckrüdenbesitzer unterschrieben werden. Bei unvollständigen Angaben kann eine Eintragung in das Zuchtbuch nicht erfolgen.

- (4) Der Züchter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass außer den auf dem Anmeldebogen namentlich genannten Welpen keine weiteren Tiere bei der Hündin belassen werden.
- (5) Die schriftliche Anmeldung zur Eintragung des Wurfes in das Zuchtbuch soll erst nach einem Welpenalter von ca. zwei Wochen (Berücksichtigung evtl. Eingehens der Welpen), jedoch nicht später als mit einem Alter von vier Wochen, vorgenommen werden.
- (6) Würfe, deren Eltern nach § 3 der Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind, werden vom Zuchtbuchamt oder auf dessen Veranlassung begutachtet und abgenommen. Dabei werden Würfe nur abgenommen, wenn alle Welpen gechipt und ihrem Alter entsprechend ausreichend geimpft sind.
- (7) Jede Bracke / Dachsbracke wird mit dem Rufnamen (die Welpen des ersten Wurfes eines Zwingers erhalten Rufnamen mit dem Anfangsbuchstaben A, die des zweiten Wurfes solche mit dem Anfangsbuchstaben B usw.) und dem Zwingernamen in das Zuchtbuch eingetragen. Sie erhält zudem eine fünfstellige Zuchtbuchnummer; diese wird gebildet aus der fortlaufenden Nummer innerhalb des Zuchtjahres sowie den beiden Endnummern des Geburtsjahres; fortlaufende Nummer und Jahreszahl werden durch einen Bindestrich getrennt (z.B. 023-14). Nachkommen aus genehmigten Kreuzungsversuchen werden im Zuchtbuch des DBC mit Zuchtbuchnummer 9XX und F1, F2, gekennzeichnet aufgeführt.
- (8) Bei im Ausland gezüchteten Deutschen Bracken und Westfälischen Dachsbracken sind evtl. Abstammungspapiere eines ausländischen – der FCI angeschlossenen – Zuchtvereins dem Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch beizufügen.
- (9) Zur verbesserten Übersicht über die gesundheitliche Gesamtsituation der vom DBC betreuten Brackenrassen, soll der Eigentümer einer Bracke / Dachsbracke das Zuchtbuchamt vom Tod derselben in Kenntnis setzen. Hierzu gehört auch die Ursache des Ablebens, soweit bekannt.

§ 12

Ausstellung von Ahnentafeln

- (1) Ahnentafeln werden nur für Bracken / Dachsbracken ausgestellt, deren Eltern nach § 3 oder § 2 Abs. 5 und 6 der Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind. Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise; sie stellen Urkunden dar und sind daher vom Eigentümer der Bracke / Dachsbracke sorgfältig aufzubewahren. Das Zuchtbuchamt besitzt eine Kopie des Originals in elektronisch gespeicherter Form.
- (2) Ausstellung und Eintragungen (außer Eigentumswechsel) auf dem Originaldokument werden ausschließlich durch das Zuchtbuchamt vorgenommen. Hierzu teilt der Züchter der Bracke / Dachsbracke dem Zuchtbuchamt die Ersterwerber der Welpen bzw. der Bracke / Dachsbracke mit Anschrift und Datum des erstmaligen Eigentumswechsels mit. Spätere Eigentumswechsel sind dem Zuchtbuchamt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Ahnentafel erlangt ihre Gültigkeit nur mit dem Stempel des Zuchtbuchamtes sowie den Unterschriften von Zuchtbuchführer und Züchter.
- (4) Der Verlust einer Ahnentafel ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich zu melden; auf Antrag erhält der Eigentümer eine Zweitschrift.

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Zuchtordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2016 in Kraft. Die beschlossene Zuchtordnung wird in der „Bracken-Zeitung“ veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Fassung treten alle älteren Fassungen der Zuchtordnung außer Kraft.

Olpe, 12.09.2015

DEUTSCHER BRACKEN-CLUB E.V.

Das Präsidium